



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 27. August 2024

0.3.2 Urnengänge 140
Ersatzwahl eines Mitglieds der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege Fällanden für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026; Festlegung Wahltermin und Wahlanordnung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. Juni 2024 teilt die Bezirkskirchenpflege Uster der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Fällanden mit, dass Nicole Schneider ihrem Gesuch entsprechend per sofort als Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege entlassen wird.

Die Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege wird eingeladen, für das Mitglied der Kirchenpflege eine Ersatzwahl anzuordnen.

Gemäss Art. 9 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Fällanden erfolgt die Durchführung von Urnenwahlen durch die Organe und Einrichtungen der Politischen Gemeinde Fällanden. Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung kommt bei Ersatzwahlen das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Erwägungen

Demzufolge kommt gestützt auf § 42 Abs. 2 resp. § 48 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für die Ersatzwahl des Mitglieds der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege das Vorverfahren für Mehrheitswahlen zur Anwendung. Das heisst, der wahlleitenden Behörde sind nach der amtlichen Publikation (Anordnung der Wahl) am 6. September 2024 innerhalb von 40 Tagen, also bis spätestens zum 16. Oktober 2024, Wahlvorschläge einzureichen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sowie Art. 5 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Fällanden ist jede stimmberechtigte Person der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat, wählbar. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Die entsprechende Publikation erfolgt am Freitag, 25. Oktober 2024 oder sofern keine Nachfrist

zur Verbesserung von Mängeln nötig ist, am Freitag, 1. November 2025. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese Frist endet am Freitag, 1. November 2024 resp. 8. November 2024.

Stille Wahl

Sofern die Voraussetzung für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind, das heisst, wenn für den vakanten Sitz nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und der zunächst vorgeschlagene auch mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die vorgeschlagene Person an seiner Sitzung vom Dienstag, 19. November 2024 als gewählt und veröffentlicht das Ergebnis der stillen Wahl am Freitag, 29. November 2024, im amtlichen Publikationsorgan.

Wahlanordnung mit Beiblatt und Festlegung Wahltermin

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, ist eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchzuführen. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen gemäss Art. 8 GO ein Beiblatt mit den Namen der nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen Personen beigelegt. Sofern erforderlich, wird der erste Wahlgang auf den 9. Februar 2025 festgelegt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 18. Mai 2025 statt.

Rechtliches

Laut § 12 Abs. 1 lit. d GPR ist für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde der Gemeindevorstand wahlleitende Behörde. Somit ist der Gemeinderat für die Anordnung und Durchführung der Ersatzwahl zuständig.

Beschluss

1. Für die Ersatzwahl von einem Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Fällanden wird gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden i. V. m. § 42 Abs. 2 resp. § 48 GPR das Verfahren für Mehrheitswahlen angeordnet.
2. Sofern nur eine Person vorgeschlagen wird und diese als zunächst vorgeschlagene mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person am 19. November 2024 als in stiller Wahl gewählt.
3. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet der erste Wahlgang am 9. Februar 2025 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 18. Mai 2025 festgelegt. Im Falle einer Urnenwahl wird gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung leere Wahlzettel verwendet. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den definitiv vorgeschlagenen Personen beigelegt.
4. Der Fachbereich Präsidiales wird beauftragt, in Anwendung von §§ 48–58 GPR die Anordnung der Ersatzwahl mit Vorverfahren am 6. September 2024 zu publizieren und das Wahlverfahren im Sinne dieser Anordnung durchzuführen.
5. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Uster, c/o Urs-Christoph Dieterle, Präsident, Morfweg 7, 8610 Uster, erhoben werden (Stimmrechtsrekurs). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
- Gemeindeschreiberin
- Leitung Fachbereich Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 4. September 2024